

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 11.10.2019

Niederschrift

über die Sitzung des Kreistages

am Montag, den 30.09.2019 um 15:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (3. Stock)

Anwesend sind:

Landrat

Wolf, Martin

Stellvertreter des Landrats

Westner, Anton

Weiterer Stellvertreter des Landrats

Finkenzeller, Josef

CSU

Axthammer, Brigitte

Breher, Barbara

Brummer, Alois

Deml, Erich

Görlitz, Erika

Heinrich, Reinhard

Russer, Manfred

Schnell, Richard

Schranner, Hans

Stanglmayr, Erna

Steinberger, Anton

Straub, MdL, Karl

Vogler, Albert

Wayand, Ludwig

Weichenrieder, Max

Wolf, Hans

SPD

Brunnhuber, Sabine

Kummerer-Beck, Marianne

Lederer, Hartmut

Rechenauer, Oliver

Rothmeier, Franz

Schmid, Martin

Simbeck, Florian

FW

Braun, Martin
Erl, Erich
Gigl, Alfons
Guld, Georg
Gürtner, Albert
Hechinger, Max
Müller, Ernst

AUL

Franken, Michael
Jung, Claudia
Staudter, Christian
Weber, Paul

GRÜNE

Dörfler, Roland
Ettenhuber, Norbert
Schnapp, Kerstin

FDP

Schäch, Josef
Stockmaier, Thomas

verlässt die Sitzung um 16:36 Uhr

ÖDP

Ebner, Siegfried
Haiplik, Reinhard
Skoruppa, Stefan, Dr.

Fraktionslos

Steinberger, Josef

Verwaltung

Degen, Christian
Gassner, Helga
Mayer, Karola
Müller, Elke
Reile, Michael
Reisinger, Walter

weitere Teilnehmer

Fackler, Klaus
Hofner, Johannes
Mühlbauer, Manfred, Dr.

Entschuldigt fehlen:**CSU**

Dietz, Xaver	entschuldigt
Engelhard, Rudi	entschuldigt
Lachermeier, Martin	unentschuldigt
Machold, Jens	entschuldigt
Prechter, Hans	entschuldigt
Röder, Thomas	entschuldigt
Seitz, Martin	entschuldigt

SPD

Drack, Elke	entschuldigt
Hammerschmid, Werner	entschuldigt
Herker, Thomas	entschuldigt
Käser, Markus	entschuldigt

FW

Heinzlmair, Peter	entschuldigt
Nerb, Herbert	entschuldigt

GRÜNE

Furtmayr, Angelika	entschuldigt
--------------------	--------------

FDP

Moll, Wolfgang	entschuldigt
----------------	--------------

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 15:03 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

Herr Landrat Martin Wolf und die Kreisräte gedenken der verstorbenen Kreisrätin Annette Walter.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Zusammensetzung des Kreistags/Besetzung von Ausschüssen;
Nachrücken eines Mitglieds der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsliste (B)
2. Vereidigung von Herrn Norbert Ettenhuber (I)
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (B)
4. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes (I)
5. Neufassung der Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfEGS); Gebührenkalkulation (B)
6. Digitales Gründerzentrum der Region Ingolstadt GmbH;
Gesellschafterversammlung vom 03.07.2019 (B)
7. Oberbayerische Heimstätte Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH;
Gesellschafterversammlung vom 22.07.2019 (B)
8. Ilmtalklinik GmbH;
Gesellschafterversammlung vom 22.07.2019 (B)
9. Situationsbericht Ilmtalklinik (I)
10. Bekanntgaben, Anfragen

I. Öffentlicher Teil

Top 1 **Zusammensetzung des Kreistags/Besetzung von Ausschüssen; Nachrücken eines Mitglieds der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsliste (B) Vorlage: 2019/3291**

Sachverhalt/Begründung

Als Listennachfolger für die verstorbene Kreisrätin Annette Walter rückt Herr Norbert Ettenhuber, Friedenstraße 13, 85107 Baar-Ebenhausen in den Kreistag nach. Herr Ettenhuber wird wie Frau Walter der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion angehören und deren Funktion in Ausschüssen und Gremien übernehmen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Mitglied im Umweltausschuss
- Stellvertretendes Mitglied im Werkausschuss AWP

Herr Ettenhuber hat im Anschluss den Eid zu leisten.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses:

1. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass Herr Norbert Ettenhuber für Frau Annette Walter in den Kreistag nachrückt.
2. Der Kreistag stimmt der Übernahme der Funktion als Mitglied im Umweltausschuss sowie als stellvertretendes Mitglied im Werkausschuss AWP durch Herrn Norbert Ettenhuber zu.

Anwesend:	46
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	45
Nein-Stimmen:	0

Abstimmung ohne Herrn Ettenhuber

Top 2 **Vereidigung von Herrn Norbert Ettenhuber (I) Vorlage: 2019/3292**

Sachverhalt/Begründung

Als Listennachfolger für die verstorbene Kreisrätin Annette Walter rückt Herr Norbert Ettenhuber, Friedenstraße 13, 85107 Baar-Ebenhausen in den Kreistag nach.

Herr Norbert Ettenhuber hat den Eid heute bei der Kreistagssitzung zu leisten.

Gem. Art. 24 Abs. 4 LkrO sind alle Kreisräte nach ihrer Berufung zu vereidigen. Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Kreisrat, dass er aus Glaubens- und oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er anstelle der Worte „ich schwöre“, die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. Den Eid nimmt der Landrat ab. Die Leistung der Eidesformel wird zur Niederschrift genommen.

Sofern mit der Vorgehensweise Einverständnis besteht und keine Wortmeldungen vorliegen, bitte ich

Herrn Norbert Ettenhuber

sich zur Vereidigung vom Platz zu erheben und mir folgende Eidesformel nachzusprechen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 30. September 2019

.....
Norbert Ettenhuber

Der Kreistag hat die Information zur Kenntnis genommen.

Top 3 Besetzung des Jugendhilfeausschusses (B) Vorlage: 2019/3282

Sachverhalt/Begründung

Als Nachfolger für Herrn Hellerbrand im Jugendhilfeausschuss schlägt das Amtsgericht Pfaffenhofen Herrn Richter am Amtsgericht, Bernhard Pichl, vor.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses:

Als Nachfolger für Herrn Hellerbrand im Jugendhilfeausschuss wird Herr Bernhard Pichl berufen.

Anwesend:	46
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	46
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Gründung eines Landschaftspflegeverbandes (I) **Vorlage: 2019/3314**

Sachverhalt/Begründung

Es bedarf einer Auseinandersetzung mit der Frage, wie den Belangen der Landschaftspflege auf den kommunalen Flächen des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden künftig Rechnung getragen werden soll.

Die Pflege und Bewirtschaftung der vorhandenen Ausgleichs- und Biotopflächen bzw. sonst schützenswerter Flächen erfolgt bisher durch die Bauhöfe z.T. unter Mithilfe von Landwirten und Maschinenring. Gesteuert werden die Maßnahmen seitens der Verwaltung. Für die kreiseigenen Flächen ist hierfür derzeit noch eine halbe Naturschutzfachkraft abgestellt.

Belange des Artenschutzes im weitesten Sinn erfordern in stärkerem Maße als bisher ein konzeptionelles und aufeinander abgestimmtes Vorgehen, was bei der momentanen personellen Ausstattung und in den aktuellen dezentralen Strukturen schwer umzusetzen ist.

Daher wird derzeit die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes (LPV) erwogen.

Ein LPV ist ein freiwilliges Bündnis, dem Vertreter der Kommunen, der Landwirtschaft und der Naturschutzvereinigungen angehören. Die Anforderung der Drittelparität gibt vor, dass diese drei Gruppen im Vorstand gleichberechtigt vertreten sind. Verfasst ist ein LPV in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.), was ihm einerseits Unabhängigkeit und andererseits Zugang zu Fördermitteln verschafft (vgl. hierzu die Anlage „Hinweise zur Gründung und Organisation von Landschaftspflegeverbänden“). Die Finanzierung im Übrigen erfolgt durch die Mitglieder (vgl. hierzu die Anlage „Beitragskalkulationstabelle“).

Welcher Aufgaben sich ein LPV annimmt und in welchem Umfang die Mitglieder zur Finanzierung herangezogen werden ergibt sich aus dessen Satzung, die er sich selbst gibt. Sie wird erstellt nach dem Vorbild der beigefügten Mustersatzung (vgl. hierzu die Anlage „Mustersatzung“).

Für die Abwicklung der Verbandsangelegenheiten wird eine Geschäftsstelle benötigt, für deren Finanzierung verschiedene Modelle denkbar sind (vgl. hierzu S. 9 oben der Anlage „Hinweise zur Gründung und Organisation von Landschaftspflegeverbänden“).

Die Gemeinden wurden nach ihrer Haltung hierzu befragt. Bis 18.09.2019 waren 9 Fragebögen eingegangen - davon 4 positive, 4 negative, 1 Enthaltung. Grund für die Skepsis war, dass angesichts der zusätzlichen Kosten ein Mehrwert nicht erkannt wird.

Unter den Leistungen mit Mehrwert, die ein LPV erbringen kann, sind hervorzuheben:

- **Service:** „Komplettpakete“ von der Planung über die Ausführung bis zur Erfolgskontrolle von Projekten in Zusammenarbeit mit Landwirten und Maschinenring. Dazu gehört die Konzeption und langfristige Betreuung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (z.B. bei der Ausweisung neuer Baugebiete)
- **Unabhängigkeit:** Ein LPV hat keine hoheitlichen Befugnisse, sein Erfolg beruht auf Kooperation, d.h. Abstimmung von Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie Vermittlung zwischen Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes
- **Regionalität:** Die Akteure kommen aus der Region. Die für die LPV-Maßnahmen aufgewandten Geldmittel verbleiben im Landkreis.

- **Finanzielle Vorteile:** Ein LPV kann Fördermittel beschaffen, die Kommunen nicht zustünden. Landwirten wird ein zusätzlicher Nebenverdienst ermöglicht.
- **Entlastung:** Kommunal- und Naturschutzverwaltungen werden personell und finanziell entlastet. Mit der Auslagerung der bislang unter kommunaler Ägide bewerkstelligten Pflegemaßnahmen ergibt sich eine Entlastung der Bauhöfe und können außerdem landkreisweite Synergieeffekte erzielt werden.
- **Vernetzung:** Entwicklung und Koordination von landkreisweiten Pflegekonzepten sowie Entwicklung und Erhaltung/Verbesserung von landkreisweiten Biotopverbundsystemen

(i.Ü. vgl. „Hinweise zur Gründung und Organisation von Landschaftspflegeverbänden“)

Die Information der Landkreisgremien dient dem Zweck, eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen für die Frage, ob der Gründung eines LPV näher getreten werden soll.

Herr Dr. Manfred Mühlbauer, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und Herr Klaus Fackler, stellvertretender Landessprecher der bayerischen Landschaftspflegeverbände referieren ausführlich zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 24.09.2019 wurde vereinbart, dass ein Besuch eines benachbarten Landschaftspflegeverbandes (Freising oder Kelheim) organisiert wird.

Die Kreisräte erhalten per E-Mail Informationen zur Naturschutzfachkartierung und zur Kontrolle der Ausgleichsflächen.

Der Kreistag nimmt die Information zur Kenntnis.

Top 5 Neufassung der Abfallentsorgungsgebührensatzung (AbfEGS); Gebührenkalkulation (B) Vorlage: 2019/3303

Sachverhalt/Begründung

In der Werkausschusssitzung vom 18.11.2015 wurden die Gebührensätze für den Zeitraum 2016 bis 2019 festgelegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen die Gebühren ab 01.01.2020 neu kalkuliert werden. Gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG wurde ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren (2020 – 2022) gewählt.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Da für die Abfallentsorgung Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital, nicht jedoch Investitionskosten.

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums auszugleichen. Unter Berücksichtigung des für das Jahr 2019 voraussichtlich zu erwartenden Ergebnisses führt zu einer Gesamtüberdeckung von 1,91 Mio € zum 31.12.2019. Diese Überdeckung wurde in den neuen Kalkulationszeitraum eingestellt.

Kostenvorschau:

Bei einer sachgerechten Kalkulation der Gebührensätze sind alle ansatzfähigen Kosten ordnungsgemäß zu ermitteln und durch die Summe der Maßstabseinheiten zu teilen.

Die Ermittlung künftiger in einer Vorkalkulation ansatzfähiger Kosten schließt eine Reihe von Schätzungen, Prognosen, Wertungen, Überlegungen und Entscheidungen mit ein. Dabei ist neben der örtlich festzustellenden gesonderten Kostenentwicklung (z.B. Auswirkungen der Veränderungen des Anlagevermögens auf die kalkulatorischen Kosten oder Auswirkungen des Personalstands auf die Personalkosten) insbesondere bei einer mehrjährigen Kalkulation der Gebührensätze auch die allgemeine Kostensteigerung zu berücksichtigen.

Kalkulatorische Kosten:

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten gehört neben angemessenen Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG). Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach der sog. Halbwertmethode ermittelt. Es wurde ein Zinssatz von 2,5 % zugrunde gelegt.

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Abschreibungen	437.164	721.310	676.955
Zinsen	82.802	105.717	97.905

Personal- und Sachkosten:

Es wurden jährlich geringfügig steigende Personal- und Sachkosten angesetzt.

Auswirkungen des geänderten Umsatzsteuergesetzes

Zum 01.01.2021 endet nach § 27 Abs. 22 UStG der Übergangszeitraum für die steuerliche Behandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach dem Umsatzsteuerrecht in der am 31.12.2015 geltenden Fassung. Zum Zeitpunkt der Kalkulation war noch nicht absehbar, was künftig alles der Umsatzsteuer unterworfen ist. Es wurden daher keine zusätzlichen Kosten für die Umsatzsteuer angesetzt. Aus diesem Grund wurde empfohlen den Kalkulationszeitraum nicht zu lange zu wählen.

Erlöse bei der Verwertung:

Mit Ausnahme des Altpapierpreises, der für das Jahr 2020 bereits bekannt war, ist eine verlässliche Prognose dieser Erlöspositionen sehr schwierig. In Anbetracht der sich abzeichnenden Konjunkturuntrübung und von den Nachrichten über Streitigkeiten im Welthandel, gingen wir für die Prognose von zukünftig eher rückläufigen Wertstoffereisen aus.

Im Kalkulationszeitraum wurden Erlöse aus Verwertung von Abfällen, insbesondere Altpapier und Altmetall niedriger als zuletzt angesetzt. Die Verwertungserlöse für 2016 waren zur Zeit der Prüfung bereits bekannt. Für die folgenden Jahre gingen wir von einem Rückgang aus, wobei hier wie in den letzten Kalkulationen starke Planungsunsicherheit herrscht

Nach Abzug der Erlöse und des Ausgleichs der Kostenüberdeckung verbleiben folgende Kosten, die in den Gebührenbedarf einzustellen sind:

Jahr	2020	2021	2022	Gesamt
Kosten abzgl. Erlöse	8.225.749	8.925.737	9.107.969	
abzgl. Ausgleich Überdeckungen 2016 – 2019	-636.640	-636.640	-636.640	
Gebührenbedarf bei Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019	7.589.110	8.289.097	8.471.330	24.349.537

Ermittlung der Gebührensätze für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

Bei der Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren ist die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabs praktisch kaum durchführbar. Daher werden in der Praxis sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Die Kalkulation sieht vor, die entstehenden Kosten linear auf die Größe und Anzahl der verwendeten Restmüllgefäße sowie nach der maximal möglichen Häufigkeit ihrer Leerungen zu verteilen. Dieser sog. Gefäßmaßstab ist von der Rechtsprechung als geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Abfallgebühr anerkannt. Ausgehend von der gegenwärtigen Anzahl der verwendeten Müllgefäße bei der Restmüllentsorgung und der Häufigkeit der Leerungen pro Jahr wurde das jeweilige Jahresleerungsvolumen ermittelt. Im Kalkulationszeitraum wurde angenommen, dass das Leerungsvolumen geringfügig zunimmt.

Gebührensätze

Die Gebührensatzung sieht vor, dass neben jedem Restmüllbehälter ein Bioabfall- und ein Altpapierbehälter in bestimmten Umfang ohne weitere Gebühr mitgenutzt werden können. Für über diesen Umfang hinausgehende zusätzliche Behälter werden gesonderte Gebühren erhoben, die die verbleibenden zu deckenden Kosten verringern.

Es wurden deshalb die variablen Kosten der Bioabfallentsorgung und der Altpapiersammlung im Holsystem getrennt und diese wurden durch die jeweils erwarteten Volumina der Bioabfall- und Altpapierbehälter geteilt.

Hierfür ergeben sich folgende Gebührensätze:

	monatlich	jährlich	bisher
Gebührensatz für zusätzliche Biobehälter 60 l	3,90 €	46,80 €	33,12 €
Gebührensatz für zusätzliche Biobehälter 120 l	7,80 €	93,60 €	66,24 €
Gebührensatz für zusätzliche Papierbehälter 240 l	0,35 €	4,20 €	10,80 €
Gebührensatz für zusätzliche Papierbehälter 1.100 l	1,62 €	19,44 €	49,56 €

Aufgrund der für den Kalkulationszeitraum ermittelten Kosten abzüglich der erwartenden Einnahmen und dem in diesem Zeitraum erwartenden Gesamtleerungsvolumen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	monatlich	jährlich	bisher
Gebührensatz für Restmüllbehälter 80 Liter	11,79 €	141,48 €	135,00 €
Gebührensatz für Restmüllbehälter 80 Liter mit Ermäßigung	8,85 €	106,20 €	101,28 €
Gebührensatz für Restmüllbehälter 120 Liter	17,69 €	212,28 €	201,44 €
Gebührensatz für Restmüllbehälter 240 Liter	35,38 €	424,56 €	404,88 €
Gebührensatz für Restmüllbehälter 1100 Liter	162,17 €	1.946,04 €	1.855,68 €
Gebührensatz für Restmüllsack 70 Liter einmalig	4,80 €		4,50 €

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 – 2022 errechnet für eine 80l Restabfalltonne (ausreichend für bis zu 5 Personen) eine Erhöhung von 4,8 % (6,48 €/a) jährlich.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i. V. m. Art. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) folgende

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallentsorgungsggebührensatzung - AbfEGS -)

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Sammelsäcken für Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung ist der Erwerber Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gela-

gerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenerforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

⁴Im Fall des § 15 Abs. 2 Satz 5 der Abfallwirtschaftssatzung, kann der Bescheid über die Gesamtgebühr an den Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§1 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) des Standortgrundstückes des Sammelbehältnisses für Abfälle zur Beseitigung (Restmülltonnen) gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem als Gesamtgebühr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Sammelbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung bzw. nach der Zahl der Abfallsammelsäcke. ²Mit der Gebühr für jeweils ein Sammelbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l oder 240 l ist entsprechend der in § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung geforderten Mindestbehälterkapazität auch die Bereitstellung der jeweils benötigten Sammelbehältnisse für Papier/Pappe/ Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 240 l - Abfuhr vierwöchentlich - und Sammelbehältnisse für Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 60 l (80 l, 120 l Restmülltonne) bzw. 120 l (240 l Restmülltonne) (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung) - Abfuhr vierzehntäglich - abgegolten. ³Mit der Gebühr für jeweils ein Sammelbehältnis für Abfall zur Beseitigung mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Abfallgroßbehälter) ist die Bereitstellung von bis zu zwei Abfallgroßbehältern für Papier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l - Abfuhr vierwöchentlich - und von Sammelbehältnissen für Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 2 St. 120 l - Abfuhr vierzehntäglich - abgegolten.

⁴Für weitere Sammelbehältnisse wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 eine gesonderte Gebühr erhoben. In der Gesamtgebühr enthalten sind ebenfalls alle Leistungen des Bringsystems (derzeitiger Stand siehe Anlage Leistungen im Bringsystem) sowie die gebührenfreie Abgabe von Windsäcken.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und dem tatsächlich anfallenden Aufwand, der dem Landkreis für eine ordnungsgemäße Entsorgung entsteht.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr der Sammelbehälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sowie der vierwöchentlichen Abfuhr der Sammelbehälter für Papier/Pappe/ Kartonagen **monatlich** für:

- | | | |
|------------------------------------|-------|-----------|
| 1. einen grauen Abfallnormbehälter | 80 l | 11,79 EUR |
| 2. einen grauen Abfallnormbehälter | 120 l | 17,69 EUR |

3. einen grauen Abfallnormbehälter 240 l 35,38 EUR

4. einen grauen Abfallnormbehälter 1.100 l 162,17 EUR

²Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Sammelbehältnisse für Abfall zur Beseitigung, Bioabfall oder Papier/Pappe/Kartonagen nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) ¹Für weitere Sammelbehältnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 beträgt die Gebühr **monatlich** für:

1. eine Biotonne 60 l vierzehntägliche Leerung 3,90 EUR,

2. eine Biotonne 120 l vierzehntägliche Leerung 7,80 EUR,

3. eine Altpapiertonne 240 l vierwöchentliche Leerung 0,35 EUR,

4. eine Altpapiertonne 1.100 l vierwöchentliche Leerung 1,62 EUR.

²Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 kann auf Antrag bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer (1) Person zu Wohnzwecken genutzt wird, um ca. 25 % der Gebühr für den 80 l Behälter, auf **monatlich** 8,85 EUR ermäßigt werden.

(3) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Sammelsäcken beträgt für:

1. einen Sammelsack für Restabfall (70 l) 4,80 EUR,

2. einen Windelsack (50 l) 0 EUR.

²Für Kinder, die ab dem 01.01.2018 geboren sind, erhalten Eltern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres der Kinder einmalig zwei (2) Rollen mit je 24 Windelsäcken. ³Pflegebedürftige Personen (Inkontinenz) erhalten bei Bedarf gegen Vorlage eines ärztlichen Attests eine entsprechende Anzahl Windelsäcke.

(4) ¹Die Kosten für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(5) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt/Donau wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.

(6) ¹In den Fällen, in denen eine An-/Abmeldung von Abfallgefäßen aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 AbfWS erfolgt, beträgt die Gebühr für jede An-/Abmeldung für jedes Sammelbehältnis mit einem Volumen von

1. 60 l bis 240 l 15 EUR,

2. 1.100 l 25 EUR.

(8) ¹Die Gebühr für die Aufstellung und Abholung von den nach § 14 Abs. 1 Satz 3, Ziff. 1 bis 4 und Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 zugelassenen Sammelbehältnissen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken beträgt je Behältnis mit einem Volumen von

1. 60 l bis 240 l 15 EUR,
2. 1.100 l 25 EUR.

je Aufstellung oder Abholung. ²Diese Regelung findet keine Anwendung bei Austausch von defekten Behältnissen, soweit die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Anschlusspflichtigen oder der Benutzer herbeigeführt wurde.

§ 5 Entstehen und Wegfall der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Sammelsäcken für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sowie von Windsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(4) ¹Die Gebührenschuld endet mit dem Beginn des auf den Wegfall des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung im Bring und Holsystem sind mit der für das jeweilige laufende Halbjahr entfallenden Gebühr am 15. Februar und 15. Juli eines jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung eines Gebührenbescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Sammelsäcken für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung sowie von Windsäcken, bei der Entsorgung der nach § 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftsatzung zur Abholung zu beantragenden Abfälle, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1)¹Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2)¹Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallentsorgungsgebührensatzung – AbfEGS -) in der Fassung vom 1. August 2007 (Amtsblatt Nr. 12/2007) zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in der Fassung vom 18. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 20/2015) außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 30.09.2019

Martin Wolf

Landrat

Anlage Leistungen im Bringsystem, Stand 09/2019

Leistungen im Bringsystem:

- Entsorgung über die Wertstoffhöfe entsprechend den dort vorhandenen Angeboten wie z. B. Altholz, Altmetall, Glas, Bauschutt in kleinen Mengen, Elektronikschrott, Sperrmüll, gelbe Säcke;
- Grüngutsammelstellen: insbesondere Rasenschnitt, Laub, holzige Gartenabfälle;
- Benutzung der Hausratsammelstelle in Pfaffenhofen
- Problemabfallentsorgung

Anwesend:	46
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	46
Nein-Stimmen:	0

Top 6 **Digitales Gründerzentrum der Region Ingolstadt GmbH; Gesellschafterversammlung vom 03.07.2019 (B) Vorlage: 2019/3254**

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen wird in der Gesellschafterversammlung der DGZ GmbH kraft Gesetzes und kraft Gesellschaftsvertrag durch den Landrat vertreten. Bei der Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist der Landrat an die kommunalrechtlichen Kompetenzen gebunden. Im Regelfall handelt es sich bei der Wahrnehmung der Interessen des Landkreises in der Gesellschafterversammlung für den Landrat nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO. Zu den laufenden Angelegenheiten zählen nämlich nur solche, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren, die also routinemäßig anfallen. Soweit keine einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung vorliegen, setzt

die Stimmabgabe des Landrats in der Gesellschafterversammlung einen Beschluss des Kreistags voraus. Daran ändert auch eine Minderheitsbeteiligung, wie sie im Falle des Digitalen Gründerzentrums vorliegt, nichts.

Der weitere Stellvertreter des Landrats, Herr Josef Finkenzeller, hat in der Gesellschafterversammlung des Digitalen Gründerzentrums der Region Ingolstadt GmbH am 03.07.2019 folgenden Tagesordnungspunkten vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags zugestimmt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wird festgestellt; der Lagebericht wird genehmigt;
2. Der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 655.001,09 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer Dr. Franz Glatz wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der Digitalen Gründerzentrum der Region Ingolstadt GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Herr Schmid und Frau Brunnhuber verlassen die Sitzung vorübergehend um 16:21 Uhr.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses, der Beschlussfassung des weiteren Stellvertreters des Landrats, Herrn Josef Finkenzeller, in der Gesellschafterversammlung der Digitalen Gründerzentrum der Region Ingolstadt GmbH vom 03.07.2019 nachträglich zuzustimmen.

Anwesend:	44
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	44
Nein-Stimmen:	0

Top 7 Oberbayerische Heimstätte Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH; Gesellschafterversammlung vom 22.07.2019 (B) Vorlage: 2019/3257

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen wird in der Gesellschafterversammlung von Oberbayerische Heimstätte kraft Gesetzes und kraft Gesellschaftsvertrag durch den Landrat vertreten. Bei der Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist der Landrat an die kommunalrechtlichen Kompetenzen gebunden. Im Regelfall handelt es sich bei der Wahrnehmung der Interessen des Landkreises in der Gesellschafterversammlung für den Landrat nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO. Zu den laufenden Angelegenheiten zählen nämlich nur solche, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren, die also routinemäßig anfallen. Soweit keine einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung vorliegen, setzt die Stimmabgabe des Landrats in der Gesellschafterversammlung einen Beschluss des

Kreistags voraus. Daran ändert auch eine Minderheitsbeteiligung, wie sie im Falle von Oberbayerische Heimstätte vorliegt, nichts.

Der weitere Stellvertreter des Landrats Herr Josef Finkenzeller hat in der Gesellschafterversammlung der Oberbayerischen Heimstätte Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH am 22.07.2019 folgenden Tagesordnungspunkten vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags zugestimmt:

Tagesordnungspunkt 2: Jahresregularien 2018

Die Gesellschafter der Oberbayerischen Heimstätte beschließen Kraft ihrer Eigenschaft und nach Beschlussfassung bzw. Billigung durch den Aufsichtsrat der Oberbayerischen Heimstätte zum Jahresabschluss 2018 wie folgt:

5. Der Jahresabschluss 2018 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) wird festgestellt.
6. Aus dem Jahresüberschuss 2018 von Oberbayerische Heimstätte i. H. v. € 8.681.955,12 ist
 - a. eine Dividende i. H. v. 4 % des Stammkapitals, d.h. ein Betrag von € 400.000 am 06.08.2019 an die Gesellschafter auszuschütten und
 - b. unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages i. H. v. € 15.540.064,33 der verbleibende Bilanzgewinn i. H. v. insgesamt € 23.822.019,85 auf neue Rechnung vorzutragen.
7. Dem Aufsichtsrat der Oberbayerischen Heimstätte und der Geschäftsführung der Oberbayerischen Heimstätte werden für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses, der Beschlussfassung des weiteren Stellvertreters des Landrats Herrn Josef Finkenzeller in der Gesellschafterversammlung der Oberbayerischen Heimstätte Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH vom 22.07.2019 nachträglich zuzustimmen.

Anwesend:	44
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	44
Nein-Stimmen:	0

Top 8 Ilmtalklinik GmbH; Gesellschafterversammlung vom 22.07.2019 (B) Vorlage: 2019/3262

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen wird in der Gesellschafterversammlung der Ilmtalklinik GmbH kraft Gesetzes und kraft Gesellschaftsvertrag durch den Landrat vertreten. Bei der Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist der Landrat an die kommunalrechtlichen Kompetenzen gebunden. Im Regelfall handelt es sich bei der Wahrnehmung der Interessen des Landkreises in der Gesellschafterversammlung für den Landrat nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO. Zu den laufenden Angelegenheiten

zählen nämlich nur solche, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren, die also routinemäßig anfallen. Soweit keine einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung vorliegen, setzt die Stimmabgabe des Landrats in der Gesellschafterversammlung einen Beschluss des Kreistags voraus.

Herr Landrat Martin Wolf hat in der Gesellschafterversammlung der Ilmtalklinik GmbH vom 22.07.2019 folgenden Tagesordnungspunkten vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags zugestimmt:

„Die Gesellschafter der Ilmtalklinik GmbH beschließen was folgt:

8. Der Jahresabschluss der Ilmtalklinik GmbH zum 31. Dezember 2018, der von der Schülermann & Partner AG mit Datum vom 04.06.2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, wird gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrages mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.144.469,45 Euro festgestellt. Der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 5.144.469,45 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
9. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.“

Frau Brunnhuber und Herr Schmid kommen um 16:24 Uhr wieder zur Sitzung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses, der Beschlussfassung des Herrn Landrat Martin Wolf in der Gesellschafterversammlung der Ilmtalklinik GmbH vom 22.07.2019 nachträglich zuzustimmen.

Anwesend:	46
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	46
Nein-Stimmen:	0

Top 9 Situationsbericht Ilmtalklinik (I)

Herr Landrat informiert zu aktuellen Themen der Ilmtalklinik:

Bis Ende August 2019 wurden an den Ilmtalkliniken 500 stationäre Patienten mehr versorgt als noch im gleichen Vorjahreszeitraum. Die nicht besetzten Stellen im Pflegedienst auf den Normal-Pflegestationen konnten im weiteren Jahresverlauf durch überdurchschnittlich viele Neueinstellungen kompensiert werden. Die Stellen der Intensivpflege sind weiterhin nicht vollständig besetzt und werden durch Leiharbeitskräfte aufgefüllt. Die Ilmtalklinik verfügt seit August über eine zertifizierte Chest-Pain-Unit (CPU bzw. Brustschmerzeinheit) unter der Leitung von Frau Dr. Riemenschneider-Müller. Herr Dr. Aust wurde als Ärztlicher Direktor für weitere zwei Jahre im Amt bestätigt.

Herr Finkenzeller bittet über die Sanierung der Ilmtalklinik in der nächsten Sitzung des Kreistages zu berichten.

Top 10 Bekanntgaben, Anfragen

Herr Hofner berichtet über die Veranstaltung „1. Hackathons für das Handwerk im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“, die in Zusammenarbeit mit dem Digitalen Gründerzentrum der Region Ingolstadt organisiert wurde.

Herr Schäch verlässt die Sitzung um 16:36 Uhr.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 16:39 Uhr.

Landrat Martin Wolf

Protokoll: Helga Gassner